

Allgemeine Einkaufsbedingungen Firma Hermann Bock GmbH

1. Allgemeines

- I. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.
- II. Sollte eine Bestimmung in diesen AEB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- III. Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

- I. Unsere Bestellungen gelten erst mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. E-Mail oder Telefax ist ausreichend.
- II. Sofern wir nicht ausdrücklich auf eine Auftragsbestätigung verzichtet haben, ist uns jede Bestellung binnen zwei Wochen unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete oder ergänzende Annahme unserer Bestellung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- III. Angebote oder Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3. Lieferzeit

- I. Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Sieht ein Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung des Liefertermins aufgrund Fertigungsstörungen, Störungen in der Vormaterialversorgung oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant umgehend unseren Ansprechpartner in der Einkaufsabteilung schriftlich zu informieren.

- II. Bei Angabe einer Kalenderwoche als Liefertermin, hat die Anlieferung der Ware bis spätestens Donnerstag der entsprechenden Woche zu erfolgen, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.
- III. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.IV. bleiben unberührt.
- IV. Im Falle eines Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendeter Woche Verzug, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware, zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns gar kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.
- V. Die Geltendmachung eines weitergehenden verzugsbedingten Schadens, auf welchen die Verzugsstrafe angerechnet wird, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir als Montagebetrieb auf pünktliche Lieferung in besonderer Weise angewiesen sind. Selbst das Fehlen eines geringfügigen Teils kann Herstellungs- und Lieferverzögerungen von erheblichem Umfang begründen und somit zu Schäden führen, die den Bestellwert bei weitem überschreiten.

4. Lieferung / Gefahrübergang

- I. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Lieferant ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- II. Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen und Stückzahlen. Teil-, Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.
- III. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- IV. Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, DDP (gemäß Incoterms 2010 oder der jeweils geltenden Fassung) an unseren Sitz in Verl.
- V. Erfüllungsort ist Verl, es sei denn es ist etwas anderes vereinbart.
- VI. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Ablieferung der Ware an dem vereinbarten Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- VII. Auf den Lieferpapieren müssen unsere Artikelnummer, Artikelbezeichnung, unsere Bestellnummer, Name des Einkäufers, Chargennummer und gelieferte Stückzahl aufgeführt werden; unterlässt der Lieferant diese Angaben, so sind daraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

- VIII. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (zB. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbaren Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme.

6. Versandanzeige und Rechnung

- I. Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist unter Angabe der Rechnungsnummer und Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden und ist auf dem Postweg oder elektronisch z.B. per E-Mail (rechnung@bock.net) zuzustellen. Sollten diese Vorgaben nicht eingehalten werden und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Ziffer 7.III. genannten Zahlungsfristen entsprechend.
- II. Der Versand der Ware ist uns spätestens bei Abgang der Ware elektronisch z.B. per E-Mail anzuzeigen.

7. Preise / Zahlungsbedingungen

- I. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- II. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage und Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung und Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurück zu nehmen.
- III. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

8. Mängelansprüche und Abwicklung

- I. Für unsere kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt § 377 HGB mit folgender Maßgabe: Wir werden die gelieferte Ware unverzüglich nach Wareneingang hinsichtlich Art, Menge und offensichtlicher Beschädigungen, wie insbesondere Transportschäden, überprüfen und entdeckte Mängel unverzüglich rügen. Später entdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Die Rüge gilt auf jeden Fall dann als unverzüglich und fristgerecht, soweit sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- II. Eine vor der Feststellung eines Mangels eventuell erfolgte Zahlung stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.
- III. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns in vollem Umfang zu.
- IV. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat und dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten als Vereinbarung über die Beschaffenheit insbesondere Spezifikationen und Artikeltextbeschreibungen aus unseren Bestellungen sowie die den Bestellungen beigefügten Zeichnungen.
- V. *Nach erfolglosem Ablauf einer von uns zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist können wir den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Verweigert der Lieferant die Nacherfüllung oder ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.*
- VI. Die zum Zwecke der Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich etwaiger Ein- und Ausbaurkosten) trägt dieser. Dies gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorhanden war. Bei einem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen unsererseits haften wir nur dann auf Schadenersatz, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- VII. Die Verjährungsfristen bestimmen sich nach Ziffer 21.

9. Lieferantenregress

- I. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

- II. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

10. Produkthaftung / Vorsorgliche Maßnahmen / Haftpflichtversicherung

- I. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- II. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 10. I. auch alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten der etwaigen Rechtsverfolgung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- III. Der Lieferant ist auch verpflichtet, Kosten für vorsorgliche Maßnahmen sowie daraus entstandene Schäden zu übernehmen, wenn die Ursache für die vorsorgliche Maßnahme im Herrschafts- und / oder Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Wir werden den Lieferanten vor Durchführung vorsorglicher Maßnahmen – soweit möglich und zumutbar - über Grund, Art und Umfang der Maßnahme informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Vorsorgliche Maßnahmen sind Maßnahmen, die sich nicht nur auf einzelne mangelhafte Produkte von uns, sondern auf eine Vielzahl von Produkten von uns beziehen, insbesondere Rückruf- und Umbauaktionen.
- IV. Der Lieferant verpflichtet sich, während der Laufzeit des Liefervertrags und einen Zeitraum von 36 Monaten nach Auslieferung des letzten Liefergegenstands eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Schaden – pauschal – abzuschließen und zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

11. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und die bestimmungsgemäße Nutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und uns auch sonst schadlos zu halten. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die betroffene Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

12. Verfügbarkeit

Ersatzgegenstände und Ersatzteile für die Liefergegenstände sind uns für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer unserer Produkte, in die die Liefergegenstände eingebaut werden, mindestens aber 10 Jahre ab der jeweiligen Lieferung, zu angemessenen Bedingungen zu liefern, um uns die Instandsetzung unserer Produkte zu ermöglichen.

Nach Ablauf dieser Frist ist uns die Einstellung der Produktion bzw. Vorhaltung dieser Liefergegenstände, 6 Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

13. Ausführung von Arbeiten auf unserem Werkgelände

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten bzw. Dienstleistungen auf unserem Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten.

14. Beistellungen / Unterlagen

- I. An von uns beigestellten Werkzeugen, Vorrichtungen, Stoffen, Teilen, Mustern, Zeichnungen, Daten, Spezialverpackungen und dergleichen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung verwendet werden. Soweit sie für die Fertigung unserer Bestellung nicht verarbeitet werden, sind sie uns nach Abwicklung der Bestellung – einschließlich etwaiger Kopien – unaufgefordert zurück zu geben.
- II. Beigestellte Stoffe und Materialien sind, solange sie nicht verarbeitet werden, auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren, als unser Eigentum zu kennzeichnen und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Der Lieferant tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung bezüglich der von uns beigestellten Gegenstände ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- III. Werden von uns beigestellte Stoffe und Materialien mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung; der Lieferant verwahrt das das Miteigentum für uns.
- IV. Werden von uns beigestellte Stoffe und Materialien mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das das Miteigentum für uns.

15. Eigentumsvorbehalt

- I. Die Übereignung der Ware an uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen.
- II. Nehmen wir im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, gilt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten nur, soweit er sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte bezieht, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Wir sind in diesem Fall im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor der Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt.
- III. Erweiterte, weitergeleitete und auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

16. Stoffe in Produkten / ROHS und REACH

- I. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Produkte und Dienstleistungen allen einschlägigen umweltschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der ROHS-Richtlinie und der REACH-Verordnung, entsprechen.
- II. Der Lieferant stellt uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der genannten Vorschriften frei, es sei denn der Lieferant hat die Nichteinhaltung nicht zu vertreten.

17. Qualitätssicherung

Die Qualität der gelieferten Waren ist durch geeignete Prüfungen und Kontrollen während der Fertigung permanent sicherzustellen. Wir behalten uns das Recht vor, uns von der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen nach Ankündigung an Ort und Stelle des laufenden Geschäftsbetriebes zu überzeugen.

18. Unterlagen und Geheimhaltung

- I. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind Dritten gegenüber strikt geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten oder einem Unterlieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- II. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn die Informationen bereits allgemein bekannt sind oder dem Lieferanten nachweislich schon vor der Mitteilung durch uns bekannt waren.

Dasselbe gilt, wenn die Informationen nach der Offenbarung ohne eine Vertragsverletzung allgemein bekannt werden, dem Lieferanten von Dritten bekannt werden, ohne dass diese Dritten eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzen, die Informationen selbständig und unabhängig von den von uns übermittelbaren Informationen von dem Lieferanten selbst entwickelt werden oder von uns in der Öffentlichkeit offenbart werden bzw. aufgrund gesetzlicher Vorschriften offenbart werden müssen.

- III. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 18.I verpflichten zum Schadenersatz.

19. Datenschutz

- I. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Lieferant uns im Rahmen der Abwicklung einer Bestellung über bei ihm beschäftigte Mitarbeiter übermittelt (z. B. Name, Position und E-Mail-Adresse von Mitarbeitern), erfolgt unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben und dient nur dem eigenen Geschäftsablauf; die personenbezogenen Daten werden Dritten nicht zugänglich gemacht oder weitergeleitet.
- II. Wir speichern folgende personenbezogenen Daten der Mitarbeiter des Lieferanten, die uns vor einer Bestellung und / oder in der Auftragsbestätigung mitgeteilt werden für die Abwicklung der aktuellen Bestellung: Name, Telefonnummer, Email-Adresse, Funktion. Diese Datenverwendung liegt in unserem berechtigten Interesse, da wir ohne sie die Bestellung nicht ausführen könnten; dies verletzt keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Mitarbeiter. Die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter werden gelöscht, sobald diese nicht mehr zutreffend sind oder im Rahmen von Datenrevisionen, wenn die Geschäftsverbindung beendet wurde.
- III. Der Lieferant ist im Fall einer Übermittlung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter an uns verpflichtet, die betroffenen Mitarbeiter rechtzeitig nach Maßgabe des Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung (EU) Nr. 2016/679 über die Datenverarbeitung durch uns, die in vorstehendem Absatz II. beschrieben ist, zu informieren; wir sehen von einer Information des betroffenen Mitarbeiters ab.
- IV. Wir unterhalten geeignete und dem drohenden Risiko angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, insbesondere zum Schutz der personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Kenntnisnahme durch Dritte. Wir unterhalten weiter entsprechende Maßnahmen, um die Datenschutzgrundsätze der Datenminimierung, des Datenschutzes durch Technikgestaltung und der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen zu verwirklichen. Diese Maßnahmen werden unter Berücksichtigung des jeweiligen Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie Art und Umfang der jeweiligen Datenverarbeitung umgesetzt und bei Bedarf angepasst.

20. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.

21. Verjährung

- I. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- II. Abweichend von §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Längere gesetzliche Verjährungsfristen wegen Mängeln bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen Mängeln, die in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, bestehen (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und für Ansprüche wegen Mängeln bei einem Bauwerk oder Mängeln von Produkten, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden sind und die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht haben oder einem Werk, dessen Erfolg in Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB).
- III. Soweit uns gegen den Lieferanten aufgrund der Vorschriften des Lieferantenregresses (§§ 445a, 478 BGB) Regressansprüche zustehen, gilt für die Verjährung der Regressansprüche § 445b BGB, die Verjährung tritt aber nicht vor Ablauf der in Ziffer 21.II. geregelten Frist ein.
- IV. Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels durch den Lieferanten (§§ 438 Abs. 3, 634 a Abs. 3 BGB) und soweit uns wegen eines Mangels auch konkurrierende vertragliche und / oder außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), die Verjährung tritt aber nicht vor Ablauf der in Ziffer 21.II. geregelten Frist ein. Die gesetzlichen Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt, die Verjährung tritt aber nicht vor Ablauf der in Ziffer 21.II. geregelten Frist ein.

22. Allgemeine Bestimmungen

- I. Für die Geschäftsbedingungen, sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

- II. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist, wenn der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Verl (Amtsgericht Gütersloh, Landgericht Bielefeld); wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Verl, 15.02.2018